

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Tabea Rößner, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/21109 –**

Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage im Dieselskandal und mögliche Nachbesserungen und Weiterentwicklungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Musterfeststellungsklage wurde 2018 als Instrument des kollektiven Rechtsschutzes eingeführt, um unter anderem die gleichgelagerten Fälle im sogenannten VW-Dieselskandal rechtlich zu klären. Die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley bezeichnet das zugrundeliegende Gesetz damals als „Eine- für- Alle- Klage“, die zukünftig allen, „die ihr Recht einfordern, [hilft] – und das kostenlos und schnell.“ (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/06/1418_MFK.html; dieser wie alle Internetlinks abgerufen am 23. Juni 2020).

In der medialen Berichterstattung zum Gesetzgebungsverfahren war unter anderem zu lesen, dass der nach dem Gesetz klageberechtigte Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) mit seiner Klage gegen die Volkswagen (VW) AG erreichen soll, dass Dieselfahrerinnen und Dieselfahrer, die vom Rückruf bei Volkswagen betroffen sind, für den Wertverlust ihrer Fahrzeuge entschädigt werden (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/musterfeststellungsklage-im-diesel-skandal-verbraucherschuetzer-bringen-klage-gegen-vw-auf-den-we-g/23254876.html>).

Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig haben der klageführende vzbv und die beklagte VW AG am 28. Februar 2020 einen außergerichtlichen Vergleich zur Entschädigung von Dieselfahrzeugkunden erzielt (<https://www.1to.de/recht/hintergruende/h/abgasskandal-musterfeststellungsklage-olg-braunschweig-vw-vzbv-vergleich-vereinbarungen-anwaltskosten/>).

Circa 260 000 Anspruchsberechtigte haben in der Folge des Vergleichs das Recht auf eine Entschädigung zwischen 1 350 Euro und 6 257 Euro und damit durchschnittlich 15 Prozent des Kaufpreises.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 25. Mai 2020 in einem ersten Grundsatzurteil, unabhängig vom Verfahren der Musterfeststellungsklage, Volkswagen dazu verurteilt, dem Käufer eines Fahrzeugs mit illegaler Abschalteinrichtung den Kaufpreis gegen Rückgabe des Pkws zu erstatten. Der VW-Kunde als Einzelkläger erhält nun rund 25 000 Euro des Kaufpreises gegen

Rückgabe seines VW-Fahrzeugs erstattet. Diese Summe ergibt sich aus der Rückerstattung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsgebühr für die gefahrenen Kilometer. Im Vergleich zu den Klägern auf Basis der Musterfeststellungsklage muss der Einzelkläger jedoch sein Auto zurückgeben. Der BGH bejahte einen Anspruch des Klägers aufgrund einer VW vorzuwerfenden „vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung“ nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Es ist zu erwarten, dass das Urteil des BGH für ca. 60 000 noch nicht abgeschlossene Verfahren gegen den VW-Konzern maßgeblich sein wird.

Es haben sich mehrere Probleme aus der ersten Musterfeststellungsklage und dem in der Folge geschlossenen Vergleich zwischen VW und dem vzbv ergeben, wie beispielsweise der Umstand, dass die schnelle Registrierung nach § 608 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht die erforderlichen Anmeldedaten für Vergleiche, wie sie in § 611 ZPO vorgesehen sind, mit sich gebracht hat. Dies und der gleichzeitige Zeitdruck, einen Vergleich noch vor dem Termin der Verhandlung einer individuellen VW-Klage vor dem BGH zu erreichen, führten dazu, dass nur ein außergerichtlicher Vergleich möglich war (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/geschaedigte-dieselnkunden-entscheiden-sich-um-zehntausende-springen-von-vw-musterfeststellungsklage-ab/25352436.html>).

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die interinstitutionelle Trilogeinigung auf EU-Ebene vom 22. Juni 2020 über den Vorschlag einer Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG ist die Musterfeststellungsklage als Instrument des kollektiven Rechtsschutzes auf Wirksamkeit, Nachbesserungsbedarf und Weiterentwicklungsmöglichkeiten hin zu untersuchen.

1. Wie viele der von der Abgasmanipulation betroffenen Käufer von Dieselfahrzeugen haben bisher nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Ansprüche aus Kaufvertrag und Schadensersatz aus unerlaubter Handlung geltend gemacht (bitte in absoluter Zahl und als prozentualer Anteil an allen von der Abgasmanipulation betroffenen Käufern von Dieselfahrzeugen aufschlüsseln)?
2. Wie viele der von der Abgasmanipulation betroffenen Käufer von Dieselfahrzeugen haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Ansprüche gerichtlich geltend gemacht?

Zu den Fragen 1 und 2, die aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet werden, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

3. Wie viele von der Abgasmanipulation betroffenen Käufer von Dieselfahrzeugen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Musterfeststellungsklage angeschlossen?

Zu der Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) gegen die Volkswagen AG vor dem Oberlandesgericht Braunschweig (4 MK 1/18) haben sich rund 449.000 Verbraucherinnen und Verbraucher angemeldet.

4. Wie viele der von der Abgasmanipulation betroffenen Käufer von Dieselfahrzeugen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung wirksam für das Klageregister angemeldet, und wie viele nicht (bitte in absoluter Zahl und als prozentualer Anteil an allen von der Abgasmanipulation betroffenen Käufern von Dieselfahrzeugen aufschlüsseln)?
5. Zu welchem Zeitpunkt wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die unwirksame Anmeldung im Klageregister für die Musterfeststellungsklage

den von der Abgasmanipulation betroffenen Käufern von Dieselfahrzeugen mitgeteilt?

6. Hat sich der in Frage 5 thematisierte Zeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Durchsetzbarkeit der Ansprüche ausgewirkt, insbesondere auf die Verjährung der Ansprüche?

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Das Bundesamt für Justiz (BfJ), das gemäß § 609 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Führung des Klageregisters zuständig ist, überträgt die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Anmeldung ihres Anspruchs getätigten Angaben unverzüglich in das Klageregister, ohne sie zuvor inhaltlich zu überprüfen (§ 608 Absatz 2 Satz 3 ZPO). Ob eine Anmeldung den Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 608 Absatz 2 Satz 1 ZPO genügt und die jeweiligen Wirkungen der Anmeldung eingetreten sind, haben im Streitfall die Gerichte zu entscheiden. Der Bundesregierung liegen zu den Fragen 4 bis 6 daher keine Kenntnisse vor.

7. Sollten der Bundesregierung zu den vorherigen Fragen 1 bis 6 keine oder nur teilweise Erkenntnisse vorliegen, auf welcher Grundlage plant die Bundesregierung dann die im Gesetz vorgesehene Evaluation der Musterfeststellungsklage (Bundestagsdrucksache 19/18516, S. 3)?

Das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage soll auf der Grundlage ausreichend praktischer Erfahrungen evaluiert werden (Bundestagsdrucksache 19/2439, S. 21). Zu diesen Erfahrungen zählen die Erfahrungen der Verfahrensbeteiligten, der Gerichte, des BfJ und der Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Ansprüche zum Klageregister angemeldet haben.

8. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Erfüllungsaufwand für die manuelle Führung des Klageregisters, der nach Schätzung der Bundesregierung bei 823 000 Euro liegen sollte (Bundestagsdrucksache 19/2439, S. 2, 3), und ab welchem genauen Zeitpunkt wurde das Klageregister elektronisch geführt?

Der in der Frage in Bezug genommene Betrag bezeichnet den in der Gesetzesbegründung geschätzten jährlichen Erfüllungsaufwand für Personalmittel für die rein manuelle Führung des Klageregisters seit dem 1. November 2018 bis zur Inbetriebnahme des elektronischen Fachverfahrens (Bundestagsdrucksache 19/2439, S. 20). Das elektronische Fachverfahren ist noch nicht in Betrieb und das Klageregister wird derzeit noch manuell – jedoch mit elektronischer Unterstützung – geführt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch Anmelde-daten, die über ein auf der Homepage des BfJ abrufbares Online-Formular übermittelt werden, weitgehend automatisiert in das Klageregister übernommen werden. Die Arbeiten zur Einführung einer vollautomatischen Datenverarbeitung der Anmeldedaten werden voraussichtlich im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein.

Die Nachmessung des Erfüllungsaufwands erfolgt durch das Statistische Bundesamt, das in der Regel zwei Jahre nach Inkrafttreten den Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten validiert. Eine Nachmessung des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage ist bisher nicht erfolgt, so dass der Bundesregierung der angefallene Erfüllungsaufwand nicht bekannt ist.

Allerdings kann mitgeteilt werden, dass für den Betrieb des derzeit daher noch manuell geführten Klageregisters bezogen auf den Fachpersonalaufwand und den IT-Personalaufwand bislang Personalmittel in Höhe von rund 2.870.000 Euro angefallen sind. Wie oben dargelegt steht jedoch die Höhe des Erfüllungsaufwands insgesamt, bei der auch die angefallenen Aufwendungen für externe Arbeitskräfte zu ermitteln sind, noch nicht fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Gesetzesbegründung noch von jährlich schätzungsweise 33.750 Anmeldungen zum Klageregister ausgegangen wurde (Bundestagsdrucksache 19/2439, S. 19). Allein die Zahl an Anmeldungen zum Musterfeststellungsklageverfahren des Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) gegen die Volkswagen AG lag jedoch mit rund 449.000 bereits um ein mehr als Zehnfaches über dem geschätzten Jahreswert. Der dadurch verursachte extreme Arbeitsanfall war mit den ursprünglich vorgesehenen Personalmitteln daher bei weitem nicht zu bewältigen. Damit die Anmeldungen möglichst zügig bearbeitet werden konnten, mussten in der Folge das Personal erheblich aufgestockt und zusätzlich eine amtsinterne Task Force eingerichtet werden.

9. Wie lange dauerte es nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt zwischen der Erklärung des Beitritts zur Musterfeststellungsklage durch einen Verbraucher und dessen Entfernung aus dem Klageregister, und wie lang war dieser Zeitraum in der Praxis des hier thematisierten Verfahrens maximal?

Ein im Klageregister eingetragener Anspruch wird aufgrund einer Rücknahmeerklärung nicht aus dem Klageregister gelöscht; stattdessen werden die Rücknahme der Anmeldung und das Datum des Eingangs der Rücknahmeerklärung im Klageregister erfasst (vgl. § 4 Absatz 2 der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung (MFKRegV)). Das BfJ nimmt Eintragungen von Anmeldungen und Rücknahmen grundsätzlich unverzüglich vor.

10. Plant die Bundesregierung weitere technische Veränderungen bei der Führung des Klageregisters durch das Bundesamt für Justiz?

Derzeit wird ein elektronisches Fachverfahren für das Klageregister beim BfJ aufgebaut, bei dem die Anmeldedaten in Form von strukturierten Datensätzen erfasst werden, um sowohl den elektronischen Datenaustausch mit den Gerichten als auch die Interaktionen mit Verbrauchern durch eine vollautomatische Datenverarbeitung zu optimieren.

11. Wer trägt nach Kenntnis der Bundesregierung die datenschutzrechtliche Verantwortung für das neu eingerichtete Klageregister?

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Klageregister liegt beim BfJ als der registerführenden Stelle (§ 609 Absatz 1 Satz 2 ZPO).

12. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung den Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Anmeldung zum Klageregister gewährleistet, dass deren Daten nach den einschlägigen Datenschutzregelungen hinreichend geschützt sind?

Das BfJ hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24 und 32 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) umgesetzt, um die Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anmeldung zum Klageregister zu schützen.

13. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Löschung der Daten der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern aus dem Klageregister geregelt?

Nach § 609 Absatz 2 Satz 2 ZPO werden die im Klageregister zu einer Musterfeststellungsklage erfassten Angaben bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufbewahrt. Anschließend werden die Daten nach den hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

14. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung – insbesondere aufgrund eines möglichen Austausches mit den Bundesländern – die personelle und technische Ausstattung der Gerichte, und wären diese – bei einem Prozessgewinn durch den vzbv – in der Lage gewesen, die daraus resultierenden Einzelleistungsklagen zu bewältigen?

Es ist Aufgabe der Justizverwaltungen, nach pflichtgemäßem Ermessen für eine ausreichende personelle und technische Ausstattung der Gerichte Sorge zu tragen.

15. Wäre die Justiz nach Kenntnis der Bundesregierung – insbesondere aufgrund eines möglichen Austausches mit den Bundesländern – im Stande gewesen einen gerichtlichen Vergleich abzuwickeln, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Registrierungen nach § 608 ZPO erst noch einer zeitintensiven Sichtung und Bereinigung unterzogen werden müssen?

Wenn nein, welche Ausstattung wäre dafür erforderlich?

Die Justiz wäre nach Kenntnis der Bundesregierung dazu im Stande gewesen, einen gerichtlichen Vergleich gemäß § 611 ZPO abzuwickeln. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Wie lange hätte es nach Einschätzung der Bundesregierung in der Konstellation von Frage 15 gedauert, den Vergleich abzuwickeln, und wann wäre ein gerichtlicher Vergleich möglich gewesen?

Der Bundesregierung ist hierzu keine Einschätzung möglich.

17. Plant die Bundesregierung, im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat, insbesondere im Kontext der Punkte Digitalisierung und Fortbildung (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/020119_Rechtstaat.html), digitale Anwendungen zur besseren Bewältigung von Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes zu fördern, und wenn nein, weshalb, wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung plant keine Erstellung von Fortbildungskonzepten betreffend die Förderung der digitalen Anwendungen zur besseren Bewältigung von Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

18. Wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich der Musterfeststellungsklage angeschlossen hatten, sind nach Kenntnis der Bundesregierung von dem außergerichtlichen Vergleich ausgeschlossen, weil ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt des Autokaufs nicht in Deutschland war oder ihr Auto vor dem 1. Januar 2016 erworben wurde?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

19. Wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich der Musterfeststellungsklage angeschlossen hatten, haben nach Kenntnis der Bundesregierung den außergerichtlichen Vergleich mit VW geschlossen?

Über die in der allgemeinen Presse zirkulierten Zahlen hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse hierzu vor.

20. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass die dort vereinbarte Bezahlung einer anwaltlichen Beratung über die Annahme des Vergleichs nur erfolgt, wenn diese Erstberatungsgebühr nicht in einer anschließenden Geschäfts- und oder Verfahrensgebühr aufgeht, faktisch also nur Beratungen von VW bezahlt werden, die zu einer Annahme des Vergleichs führen?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu den Inhalten eines außergerichtlichen Vergleichs.

21. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Einwand, dass nach den geltenden Regelungen die beteiligten Rechtsanwälte im Musterfeststellungsverfahren nur den klagenden Verband vertreten, in § 611 ZPO allerdings dann eine Aushandlung eines Vergleichs für Verbraucherinnen und Verbraucher vorgesehen ist, ohne dass klar geregelt ist, welche Gebühren dafür erhoben werden können?
22. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die in Frage 21 erwähnte Regelungslücke, die nur nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu schließen ist, bewährt hat?

Die Fragen 21 bis 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Hinsichtlich des Entstehens der Gebühren für die Aushandlung eines gerichtlichen Vergleichs gemäß § 611 ZPO liegt keine Regelungslücke vor. Für die Aushandlung eines solchen Vergleichs gelten im Mandatsverhältnis zwischen der klagenden qualifizierten Einrichtung und den sie vertretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die auch sonst auf Vergleiche anzuwendenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, soweit nichts anderes vereinbart ist.

23. Stehen die in Frage 21 genannten Gebührenansprüche nach Auffassung der Bundesregierung in einem angemessenen Verhältnis zum Haftungsrisiko der für einen Vergleich nach § 611 ZPO beauftragten Rechtsanwältinnen?

Den anwaltlichen Vertreterinnen und Vertretern der klagenden qualifizierten Einrichtung steht es grundsätzlich frei, eine von der gesetzlichen Vergütung abweichende Vergütung zu vereinbaren und im Mandatsverhältnis mit der klagenden qualifizierten Einrichtung Vorkehrungen zur Begrenzung der Haftung zu

treffen. Das Rechtsverhältnis zwischen den anwaltlichen Vertreterinnen und Vertretern der klagenden qualifizierten Einrichtung und den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ihre Ansprüche zu dem betreffenden Verfahren zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben, ist gesetzlich nicht gesondert geregelt. Ob und in welchem Umfang die klägerischen anwaltlichen Vertreterinnen und Vertreter den angemeldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber für die Prozessführung und die Aushandlung eines Vergleichs haften, wird im Streitfall durch die Rechtsprechung zu klären sein. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist derzeit nicht erkennbar.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass im Fall eines außergerichtlichen Vergleichs überdies der Schutzmechanismus des sog. Opt-out wegfällt, wonach nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein Vergleich nur dann wirksam geschlossen wird, wenn nicht mehr als 30 Prozent der registrierten Verbraucherinnen und Verbraucher ihr Opt-out erklären, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich gesetzlichen oder anderweitigen Handlungsbedarf?

Wenn ja, wie sieht dieser aus, wenn nein, wieso nicht?

25. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass im Fall eines außergerichtlichen Vergleichs der Schutz der in § 611 Absatz 3 Satz 2 ZPO im Interesse der Musterfeststellungsklägerinnen vorgeschriebenen gerichtlichen Angemessenheitsprüfung entfällt?

Die Fragen 24 und 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Ebenso wie bei einem gerichtlichen Vergleich gemäß § 611 ZPO steht es den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ihre Ansprüche zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben, auch bei einem außergerichtlichen Vergleich frei zu entscheiden, ob sie sich diesem Vergleich anschließen oder ihre Ansprüche individuell weiterverfolgen. Sofern sie hinsichtlich der im Vergleich getroffenen Vereinbarungen Bedenken haben, können sie sich hierzu individuell rechtlich beraten lassen. Für einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sind derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar.

26. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem außergerichtlichen Vergleich im Verfahren VW gegen vzbv, und entspricht dieser nach Auffassung der Bundesregierung dem in § 611 ZPO enthaltenen gesetzlichen Leitbild?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

27. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Deckelung des Streitwerts und damit der Anwaltsgebühren auf einen relativ geringen Betrag angesichts der Tatsache, dass es sich um hochkomplexe Massenverfahren handelt, dazu führen, dass die Interessen der Geschädigten nur unzureichend vertreten oder sich gar nur wenige qualifizierte Rechtsanwälte dazu bereit erklären, ein solches Verfahren zu führen?

Die Deckelung des Streitwerts in § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) entspricht der Regelung des Streitwerts von Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

28. Ist der in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage aufgeführte Missstand – in der Vorbemerkung der Gesetzesbegründung heißt es: „In einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben hinterlassen unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher. Gerade wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering ist, werden Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheint („rationales Desinteresse“).“ (Bundestagsdrucksache 19/2439, S. 14) – nach Ansicht der Bundesregierung mit der Musterfeststellungsklage behoben worden, und wenn ja, anhand welcher Kriterien kommt die Bundesregierung zu diesem Schluss?

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage auf Grundlage der beim BfJ vorgehaltenen Rechtspflegestatistiken in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind (Bundestagsdrucksache 19/2439, S. 21). Die hohe Zahl an Anmeldungen zu den bis heute bekannt gemachten Musterfeststellungsklagen, darunter insbesondere zur Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) gegen die Volkswagen AG, lässt jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennen, dass bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern Bedarf nach dem Instrument der Musterfeststellungsklage besteht.

29. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Frage 28 die Tatsache, dass nach dem Musterfeststellungsurteil zusätzlich ein Leistungstitel erstritten werden muss, und wie bewertet die Bundesregierung den dabei anfallenden Kosten- und Zeitaufwand und damit den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern?

Die Bundesregierung sieht keinen Nachteil darin, dass die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche auf Grundlage des Musterfeststellungsurteils noch individuell weiterverfolgen müssen. Sollte das im Musterfeststellungsverfahren unterlegene beklagte Unternehmen nicht freiwillig zahlen, können sich die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher seit dem 1. Januar 2020 insbesondere an die Universalschlichtungsstelle des Bundes wenden und zur Durchsetzung ihrer festgestellten Rechte die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, ohne gleich die Gerichte anrufen zu müssen

Die bisherigen Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage haben gezeigt, dass der Erlass eines erstinstanzlichen Musterfeststellungsurteils innerhalb von nur wenigen Monaten nach Klageerhebung möglich ist. Eine Sammelklage, bei der alle Zahlungsklagen gebündelt werden, würde den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht schneller zu einem Leistungstitel verhelfen. Bei einer solchen Sammelklage müsste jeder einzelne der gesammelt eingeklagten Ansprüche zunächst in seinen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen individuell geprüft und nachgewiesen werden, bevor das Verfahren insgesamt zu einem Abschluss gebracht werden könnte. Insbesondere bei einer hohen Beteiligung von Verbraucherinnen und Verbrauchern könnte es daher zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens kommen.

30. Über wie viele Musterfeststellungsklagen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bis heute rechtskräftig entschieden?
31. Sofern es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits ein für den klagenden Verband erfolgreich rechtskräftig entschiedenes Musterfeststellungsverfahren gibt, wie viele der Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich der Musterfeststellungsklage angeschlossen haben, haben danach auch individuelle Leistungsklagen erhoben?

Die Fragen 30 und 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Nach den im Register für Musterfeststellungsklagen auf der Homepage des BfJ (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Bekanntmachungen/Klagen_node.html) bekannt gemachten Informationen ist inzwischen in vier Musterfeststellungsklageverfahren ein erstinstanzliches Urteil ergangen. In drei dieser Verfahren wurde gegen das Urteil Revision eingelegt. Zu dem Stand des Verfahrens der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. gegen die Sparkasse Zwickau, in dem das erstinstanzliche Urteil erst am 17. Juni 2020 verkündet wurde, liegen noch keine Informationen vor.

32. Ist die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Beschränkung der Musterfeststellungsklage auf ein Verbandsklagerecht zur Feststellung von Ansprüchen ohne Leistungsklagerecht in der öffentlichen Diskussion auch damit begründet wurde, dass man Verbraucherinnen und Verbrauchern eine kostenlose Alternative zu Rechtsdienstleistern wie MyRight anbieten wolle, der Auffassung, dass dies gelungen ist, vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass im bisher größten Musterfeststellungsverfahren wegen manipulierter Dieselfahrzeuge gegen VW etwa MyRight intensiv um die Vertretung von Verbraucherinnen und Verbrauchern in den sich anschließenden Leistungsklageverfahren geworben hat?
33. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem in Frage 32 beschriebenen Geschäftsmodell, vor dem Hintergrund der Anforderungen an die qualifizierten Einrichtungen bei der Musterfeststellungsklage, die „aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit und der Herkunft ihrer finanziellen Mittel die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung“ im Verbraucherinteresse bieten und die die Erhebung der Musterfeststellungsklage nicht zur Gewinnerzielung nutzen oder dieses Instrument auf sonstige Weise missbrauchen (Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, Bundestagsdrucksache 19/2439, S. 16)?

Die Fragen 32 und 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hält die Beschränkung der Klagebefugnis für Musterfeststellungsklagen auf qualifizierte Einrichtungen gemäß § 606 Absatz 1 ZPO weiterhin für sachgerecht.

34. Hat die Bundesregierung ihres Erachtens nach ausreichend auf die möglichen Risiken hingewiesen, die mit der Anmeldung zur Musterfeststellungsklage und dem niedrighschwelligem Zugang zur Musterfeststellungsklage einhergehen, wie fehlende Regressmöglichkeiten gegenüber den vertretenden Institutionen, deren Regelung die Bundesregierung ferner für nicht erforderlich hält (Bundestagsdrucksache 19/2710)?

Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Die Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden selbst, ob sie sich einer Musterfeststellungsklage anschließen oder ihre Ansprüche individuell außergerichtlich oder gerichtlich verfolgen. Über die Wirkung der Anmeldung eines Anspruchs zum Klageregister, die Wirkung der Rücknahme dieser Anmeldung und die Wirkung eines Vergleichs sowie die Befugnis der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher zum Austritt aus diesem sind sie gemäß § 607 Absatz 1 Nummern 6 und 7 ZPO mit der Bekanntmachung einer Musterfeststellungsklage im Klageregister zu informieren. Zudem steht es den Verbraucherinnen und Verbrauchern frei, sich zu den jeweiligen rechtlichen Risiken rechtlich beraten zu lassen.

35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Möglichkeit der Rücknahme der Anmeldung der Ansprüche bis zum Ende der mündlichen Verhandlung sachgerechter wäre, da der angemeldete Verbraucher in diesem Fall mehr Zeit hätte, die Verhandlung abzuwarten und eine kürzere Rücknahmefrist noch vor Beginn der Verhandlung eine unsachgemäße Benachteiligung bedeutet?

Wenn nein, warum nicht?

Die Anmeldung eines Anspruchs zur Eintragung in das Klageregister kann gemäß § 608 Absatz 3 ZPO bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen werden. Nach Auffassung der Bundesregierung reicht diese Frist aus, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der Musterfeststellungsklage verlässlich einschätzen zu können.

36. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass es VW lange gelungen ist, obergerichtliche Leitentscheidungen mit Wirkung für viele Streitigkeiten und auch für den Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens, durch Abschluss von Individualvergleichen lange hinauszuzögern, und plant sie insoweit Änderungen?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu dem Verlauf einzelner Gerichtsverfahren.

37. Erkennt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Verhandlung vor dem OLG Braunschweig und im Spannungsverhältnis zur BGH-Entscheidung vom 25. Mai 2020 Reformbedarf bei der Musterfeststellungsklage im Besonderen und bei Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes im Allgemeinen, und wenn ja welchen, und wenn nein, warum nicht?

38. Plant die Bundesregierung grundsätzlich eine Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes – beispielsweise vor dem Hintergrund gleichgelagerter Fälle in medizinrechtlichen Auseinandersetzungen –, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 37 und 38 werden aufgrund des Sachzusammenhangs nachfolgend zusammen wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage einen möglichen Reformbedarf der Regelungen zur Musterfeststellungsklage prüfen. Zudem wird sie die europäischen Entwicklungen des kollektiven Rechtsschutzes berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 42 bis 44 verwiesen.

39. Welche Gründe sind nach Ansicht der Bundesregierung dafür verantwortlich, dass im Bereich Medizinprodukte- und Arzneimittelhaftung bislang Kollektivverfahren gegen deutsche Hersteller und Prüfdienste im Wesentlichen in Frankreich geführt werden, nicht aber in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

40. Wie bewertet die Bundesregierung die Beschränkung der Musterfeststellungsklage auf Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Hintergrund, dass Unternehmen und Kommunen durch die Abgasmanipulationen an Dieselfahrzeugen ebenso geschädigt waren und insbesondere Kommunen das Risiko eines Individualprozesses in vielen Fällen gescheut haben (vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/abgasmanipulation-bundeslaender-liessen-im-dieselskandal-millionen-liegen/25889048.html>)?
41. Wie bewertet die Bundesregierung die Beschränkung der Musterfeststellungsklage auf Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Hintergrund, dass die Betriebsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie zahlreiche gleichgelagerte Rechtsfragen für Kleingewerbetreibende aufgeworfen haben, etwa um die Frage der Ansprüche aus Betriebsschließungsversicherungen?

Die Fragen 40 und 41 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Die Musterfeststellungsklage ist ein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten. Das ihr zugrundeliegende Modell kann daher nicht ohne weiteres auf Streitigkeiten zwischen Unternehmen oder von Kommunen mit Unternehmen übertragen werden. Anders als bei Verbraucherverbänden kann es bei Klagen von Unternehmensverbänden gegen einzelne Unternehmen zu Interessenkonflikten kommen.

42. Wie bewertet die Bundesregierung den Ausgang der Trilogverhandlungen in Form des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, insbesondere den Aspekt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher über das Feststellungsurteil hinaus im Anschluss einen Leistungstitel erstreiten können?

Die Bundesregierung hätte sich einige Richtlinienregelungen anders gewünscht. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre es insbesondere vorzuzugs-würdig gewesen, wenn die Richtlinie den Mitgliedstaaten ermöglicht hätte, in bestimmten Fällen Abhilfeklagen nur als Feststellungsklagen auszugestalten.

43. Wie und innerhalb welchen Zeitraums soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsetzung der in Frage 42 genannten Richtlinie erfolgen?

Nach dem Ergebnis der Trilogverhandlungen ist für die Richtlinie eine Umsetzungsfrist von 24 Monaten vorgesehen. Mit der eingehenden Prüfung, wie die Richtlinie am besten in das deutsche Recht umgesetzt werden kann, wird begonnen werden, wenn die amtliche Fassung des Richtlinien textes vorliegt.

44. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Trilogverhandlungen Reformbedarf bei der Musterfeststellungsklage?

In die Prüfung, wie die Richtlinie umzusetzen ist, wird die Bundesregierung auch die Regelungen über die Musterfeststellungsklage miteinbeziehen.

45. In welchem Verhältnis steht das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) zur Musterfeststellungsklage, und sieht die Bundesregierung hierbei Klarstellungsbedarf, und wenn nein, wieso nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Klarstellungsbedarf. Nach Auffassung der Bundesregierung sind Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und Musterfeststellungsklageverfahren nach den §§ 606 ff. ZPO unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Bei dem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) handelt es sich, anders als bei der Musterfeststellungsklage, nicht um eine Verbandsklage, sondern um individuelle Schadensersatzklagen von Geschädigten, die nach Klärung der gemeinsamen Sach- und Rechtsfragen durch das zuständige Oberlandesgericht individuell fortgeführt und entschieden werden.